

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand: 03/2012
		Seite: 1

**Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Salzkotten
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 26.05.2003
in der Fassung der 2. Änderung vom 29.02.2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Leistungen der Feuerwehr
- § 2 Kostentragung
- § 3 Berechnungsgrundlage
- § 4 Personalkosten
- § 6 Sachkosten
- § 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen
- § 9 Kostenschuldner
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung und Fälligkeit
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage:

Kostentarif zur Satzung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 26.05.2003

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand:	03/2012
		Seite:	2

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in der jetzt gültigen Fassung und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Salzkotten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand:	03/2012
		Seite:	3

- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
 - i) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand:	03/2012
		Seite:	4

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügtem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
- (4) Für die anzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Entsorgungskosten, Wasser, Füllung von Feuerlöschern usw. werden zum Selbstkostenpreis mit 10 % Aufschlag berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen und/oder private Unternehmen beauftragen. Über die Beauftragung

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand: 03/2012
		Seite: 5

entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen und/oder privater Unternehmen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 10 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.

§ 12 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand: 03/2012
		Seite: 6

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt
Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 26.05.2003**

K o s t e n t a r i f

Inhaltsübersicht

- A) Personal je Stunde
- B) Fahrzeuge (einschließlich Geräte und Beladung)
- C) Sachkosten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 130.1
	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Salzkotten bei Einsätzen der Feuerwehr	Stand: 03/2012
		Seite: 7

Freiwillige Hilfeleistungen und kostenpflichtige Einsätze

A) Personal je Stunde

EURO

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Einsatz eines Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf
Dienstrang oder Dienststellung
Tarif für jede angefangene Viertelstunde
(entspricht einem Stundensatz von 23 €) | 5,75 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

B) Fahrzeuge (einschließlich Geräte und Beladung)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Gruppe 1 : Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge
Drehleiter, GW und Rüstwagen
Tarif für jede angefangene Viertelstunde | 16,25 € |
| 2. Gruppe 2 : sonstige Feuerwehrfahrzeuge
Tarif für jede angefangene Viertelstunde | 8,75 € |

C) Brandsicherheitswachen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmitglied je Stunde | 18,00 € |
| 2. eingesetzte Fahrzeuge
Tarifsatz gemäß Buchstabe B für max. 2 Stunden | |